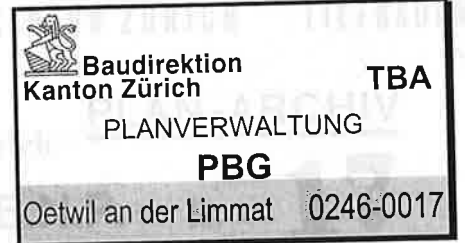


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 27. August 1970**



4163. Quartierplan. Am 29. Juli 1970 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. April 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 Sood. Dieser Beschluss wurde am 25. April 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Baudirektion vom 27. Juli 1970 ist gegen den Rekursentscheid des Bezirksrates Zürich vom 21. August 1969 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Oetwil a.d.L.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Schulhausstrasse, im Süden und Westen durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, im Nordwesten durch die Bergstrasse und den Soodweg, im Norden und Osten durch den Waldrand und im Südosten durch das bereits überbaute Gebiet bzw. durch die Gemeindegrenze Oetwil a. d. L./Geroldswil begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich mit Ausnahme der Neuzuteilungsparzellen Nrn. 21.2 und 21.3 Politische Gemeinde Oetwil a. d. L. und Nr. 12.2 Anna Alt-Frei innerhalb des rechtskräftigen Zonenplanes der Gemeinde Oetwil a. d. L. Gemäss Bericht des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau kann das ganze Quartierplangebiet in das sich in Ueberarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Oetwil a. d. L. einbezogen werden. Nachdem die zur Erschliessung dieses Gebietes erforderlichen Vorflutkanäle grösstenteils bereits vorhanden sind, steht einer einwandfreien Abwasserbeseitigung somit nichts im Weg. Der am 1. Oktober 1967 in Kraft gesetzte § 83 des Wassergesetzes verlangt die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojektes mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das in Ueberarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt haben sich deshalb auf das Quartierplangebiet zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan samt der auf Grund des Quartierplanes Nr. 8 Sood notwendigen Zonenerweiterung anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen die Rainstrasse als Verbindung zwischen Lettenstrasse und Bergstrasse sowie die Reservoirstrasse, die als Stiehstrasse von der Bergstrasse abzweigt. Zwischen der Bergstrasse und dem östlichen Waldrand wurde noch eine Fusswegverbindung, der Reservoirfussweg, ausgeschieden. Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand an der Reservoirstrasse entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Quartierplan für die Schulhausstrasse, die Rainstrasse, die Bergstrasse und den Soodweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 4919/1967, 3687/1968 und 3393/1968).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom
23. April 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr.
8 Sood mit Baulinien an der Reservoirstrasse wird gemäss
den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen:

- a) den Zonenplan auf das vorliegende Quartierplangebiet
Sood auszudehnen;
- b) das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem
rechtskräftigen Zonenplan samt der vorerwähnten Zonen-
erweiterung anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L., unter
Rücksendung dreier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 27. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler
